



## Beschwerdeverfahrensordnung der Fude + Serrahn Milchprodukte GmbH & Co. KG

Die Fude + Serrahn Milchprodukte GmbH & Co. KG und Ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend: Fude + Serrahn) bekennen sich zu ihrer ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung innerhalb ihrer Lieferketten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir ein entsprechendes Beschwerdeverfahren eingerichtet.

### 1. Inhalt der Beschwerde

Beschwerden zu gesetzlichen Verstößen können und sollen gemeldet werden, speziell im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (zum Beispiel Geldwäsche, Korruption oder Steuerhinterziehung) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (menschen- und umweltrechtliche Verstöße).

### 2. Hinweisgeber

Hinweise können sowohl von sämtlichen Dritten Personen (wie zum Beispiel Geschäftspartnern) als auch von Mitarbeitern eingereicht werden, die entweder selbst von menschen- oder umweltrechtlichen Risiken beziehungsweise der Verletzung der entsprechenden Pflichten im Geschäftsbereich von Fude + Serrahn betroffen sind oder die darüber Kenntnisse erlangt haben.

### 3. Beschwerdekanaäle

Folgende Kanäle können für Beschwerden und Hinweise genutzt werden:

- Per E-Mail an [compliance@fsmilch.de](mailto:compliance@fsmilch.de)
- Wünschen Sie eine persönliche Meldung, möchten wir Sie bitten, vorab einen Termin per E-Mail unter [compliance@fsmilch.de](mailto:compliance@fsmilch.de) zu vereinbaren
- Über den zentralen Ansprechpartner für externe Meldungen, das [Bundesamt für Justiz](#)

Die Kanäle sind sowohl dauerhaft erreichbar als auch kostenfrei.

### 4. Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

Sämtliche eingehende Hinweise werden von uns vertraulich behandelt und können auch anonym abgegeben werden, sofern gewünscht. Zugriff auf die Daten haben dabei nur vorher benannte und befugte Personen, die zur strikten Vertraulichkeit und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind. Die Bearbeitung erfolgt unparteiisch, weisungsfrei und unabhängig. Die Daten werden nicht ohne Zustimmung der hinweisgebenden Person mit Dritten geteilt. Ausgenommen sind hiervon gesetzliche Auskunftspflichten, wie zum Beispiel gegenüber Behörden, die hinweisgebende Person wird in diesem Fall vor der Weitergabe der Daten über den Sachverhalt unterrichtet. Die Vertraulichkeit der Daten gilt auch für alle weiteren Personen, die von dem entsprechenden Hinweis betroffen sind.

### 5. Verfahrensablauf

#### 5.1 Eingang und Protokollierung

Eine Bestätigung an die hinweisgebende Person über den Eingang der Meldung erfolgt unmittelbar oder spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Hinweises. Der Eingang wird intern dokumentiert. Erfolgt eine mündliche Meldung, wird dazu ein Inhaltsprotokoll angefertigt. Die hinweisgebende Person wird die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll zu prüfen, bei Bedarf zu korrigieren und digital oder per Unterschrift zu bestätigen.

#### 5.2 Prüfung der Meldung

Die zuständige Beschwerdestelle prüft nach dem Eingang der Meldung diese auf ihre Plausibilität und Glaubhaftigkeit. Sollten die Informationen nicht ausreichen, wird die hinweisgebende Person kontaktiert und um weitere Informationen erbeten. Gelingt eine Kontaktaufnahme nicht oder werden keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Bearbeitung des Hinweises beendet und wenn möglich die hinweisgebende Person darüber informiert.

### 5.3 Weiterbearbeitung der Meldung

Hält die Meldung der eingehenden Prüfung stand, wird der Sachverhalt unter Wahrung der Anonymität an die entsprechend zuständigen Stellen im Unternehmen weitergeleitet, allerdings nur nach vorheriger Zustimmung durch die hinweisgebende Person. Bei der Erörterung des Sachverhaltes tauscht sich die Beschwerdestelle mit der hinweisgebenden Person aus und bittet bei Bedarf um weitere Informationen.

Können im Rahmen der durchgeführten Sachverhaltsaufklärung, Untersuchung und Erörterung nach Meinung der Beschwerdestelle und/oder der zuständigen Stelle keine Verstöße gegen unternehmerische Sorgfaltspflichten oder Gesetze durch Fude + Serrahn oder Zulieferer festgestellt werden, wird die Meldung geschlossen und wenn möglich die hinweisgebende Person darüber informiert.

### 5.4 Folgemaßnahmen

Ergibt die Sachverhaltsaufklärung nach Auffassung der Beschwerdestelle und/oder der zuständigen Stelle einen Verstoß gegen unternehmerische Sorgfaltspflichten oder Gesetze wird, wenn möglich und sinnvoll, unter Einbeziehung der hinweisgebenden Person das weitere Vorgehen abgestimmt (gerade auch im Hinblick auf Präventions- beziehungsweise Abhilfemaßnahmen).

### 5.5 Umsetzung der Folgemaßnahmen

Die Beschwerdestelle und/oder die zuständige Stelle betreuen die Nachverfolgung der abgestimmten Maßnahmen.

### 5.6 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird spätestens nach drei Monaten über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert, wie zum Beispiel geplante oder umgesetzte Folgemaßnahmen. Generell kann die Bearbeitungszeit je nach Sachverhalt stark variieren von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Dennoch sind wir bestrebt, die Untersuchung möglichst zeitnah abzuschließen.

## 6. Schutz vor Repressalien

Eine hinweisgebende Person darf keinen Repressalien ausgesetzt sein. Sie hat keine nachteiligen Folgen, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Art zu befürchten, auch wenn sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt herausstellen sollte.

Dies gilt nicht, wenn das Beschwerdeverfahren missbräuchlich durch die Darstellung unwahrer Tatsachen genutzt wird, um zum Beispiel gezielt dem Ansehen einer Person zu schaden. Für diesen Fall und für Meldungen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Hinweise beinhalten, behält sich die Fude + Serrahn rechtliche Schritte vor.